

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 1 Berlin, den 12. Mai 1952 |

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
7.5.52	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte, Herbstbestellung und Winterfurche 1952	351
5.5.52	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Unterstellung der Technischen Hochschule Dresden	357
5.5.52	Bekanntmachung über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	357
	Berichtigung	358
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 14 vom 29. April 1952 und Ministerialblatt Nr. 15 vom 10. Mai 1952	358

Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte, Herbstbestellung und Winterfurche 1952.

Vom 7. Mai 1952

Die verlustlose Einbringung der Ernte sowie die sorgfältige und rechtzeitige Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche ist in diesem Jahr von außerordentlicher Bedeutung in unserem Kampf um die Erreichung der Einheit unseres Vaterlandes und die Erhaltung des Friedens.

Durch die weitere Entfaltung der Initiative, der gegenseitigen Hilfe und der neuen Arbeitsmethoden unserer Traktoristen, Landarbeiter und Bauern gilt es, unter Mithilfe der gesamten Bevölkerung in Stadt und Land folgendes zu erreichen:

Rechtzeitige und verlustlose Einbringung der Ernte mit unmittelbar folgendem Stoppelumbruch und höchstmöglicher Ausweitung des Zwischenfruchtanbaues.

Organisierten Ausdrusch des Getreides und vorfristige Ablieferung pflanzlicher Produkte.

Rechtzeitige und sorgfältige Herbstaussaat sowie restlose Durchführung der Winterfurche.

Bei der Herbstbestellung und Winterfurche ist im breiten Maße die Untergrundlockerung anzuwenden.

Hierbei erwächst den staatlichen Verwaltungen die Aufgabe, durch gute Planung, ständige Anlei-

tung und systematische Kontrolle die Anstrengungen unserer werktätigen Landbevölkerung zu unterstützen.

Zur Durchführung dieser Aufgabe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

§ 1

(1) Für die rechtzeitige und verlustlose Einbringung der Ernte sowie für die schnelle, sorgfältige und restlose Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche 1952 sind verantwortlich:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen,
- c) die Landräte,
- d) die Bürgermeister.

(2) Um die reibungslose Durchführung der in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben zu gewährleisten, ist die ständige Anleitung und systematische Kontrolle durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sowie durch die Räte der Kreise und Gemeinden vorzunehmen.

(3) Jeder fachliche Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Verwaltungen ist verpflichtet, mindestens zweimal monatlich in den Dörfern die Durchführung der Anordnungen der Regierung anzuleiten und zu kontrollieren.